



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

*Hamburg University of Applied Sciences*

# Hochschulanzeiger

Nr. 02 / 2007 vom 12. Januar 2007

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Justitiariat (A. Horstmann)  
Tel.: 040/42875-9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 04.09.2006 (HmbHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2006

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

## Inhaltsverzeichnis:

- 2 Satzung zur Vergabe von Stipendien an Studierende mit herausragenden Leistungen vom 7. Dezember 2006

## **Satzung zur Vergabe von Stipendien an Studierende mit herausragenden Leistungen**

**Vom 7. Dezember 2006**

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. Dezember 2006 auf der Grundlage der §§ 5, 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 494), die Satzung zur Vergabe von Stipendien an Studierende mit herausragenden Leistungen in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

### **§ 1 Ziel der Satzung**

Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), die zur Zahlung von Studiengebühren verpflichtet sind und sich während ihres Studiums durch herausragende Leistungen auszeichnen, können nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen von der HAW Hamburg Stipendienleistungen erhalten. Damit sollen schon während des Studiums Anreize für die Studierenden geschaffen werden, das Studium schnell und mit überdurchschnittlich guten Ergebnissen zu absolvieren.

### **§ 2 Herausragende Leistungen**

- (1) Herausragende Leistungen bei Erstimmatrikulierten in Bachelorstudiengängen liegen dann vor, wenn die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 1,5 und besser beträgt. In besonderen Fällen (z.B. Fehlen einer Durchschnittsnote, Preisträgerschaft in Wettbewerben etc.) kann die zuständige Fakultätsleitung die herausragende Leistung bestätigen.
- (2) Über die Anerkennung herausragender Leistungen bei Erstimmatrikulierten in Masterstudiengängen für die Vergabe eines einsemestrigen Stipendiums, entscheidet die jeweils zuständige Aufnahmekommission bis zu einem Umfang von 30 von Hundert der in dem Studiengang aufgenommenen Studierenden.
- (3) Herausragende Leistungen in Bachelorstudiengängen liegen dann vor, wenn die oder der Studierende
  - a) alle bis auf zwei der in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ausgewiesenen Modulprüfungen in dem Zeitraum der ersten beiden bzw. der ersten vier Fachsemester bestanden hat und
  - b) dabei ihre oder seine Durchschnittsnote aller dieser Prüfungsleistungen der ersten beiden Fachsemester zu den 15 bzw. im vierten Fachsemester zu den 30 von Hundert besten Durchschnittsnoten der unter Buchstabe a) festgelegten Gruppe gehört.
- (4) Herausragende Leistungen in konsekutiven Masterstudiengängen liegen dann vor, wenn die oder der Studierende
  - a) alle bis auf zwei in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ausgewiesenen Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester bestanden hat und
  - b) dabei ihre oder seine Durchschnittsnote aller Prüfungsleistungen zu den 30 von Hundert besten Durchschnittsnoten der unter Buchstabe a) festgelegten Gruppe gehört.
- (5) Herausragende Leistungen in Diplomstudiengängen liegen dann vor, wenn die oder der Studierende
  - a) innerhalb der Regelstudienzeit des gesamten Studienganges die von der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene Vordiplomprüfung bestanden hat und
  - b) dabei ihre oder seine Durchschnittsnote der Vordiplomprüfung zu den 15 von Hundert besten Durchschnittsnoten der unter Buchstabe a) festgelegten Gruppe gehört.
- (6) Zu den zu berücksichtigenden Prüfungs- und Studienleistungen zählen auch diejenigen, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erbracht und an der HAW Hamburg anerkannt worden sind.
- (7) Bei der Ermittlung der Anzahl der begünstigten Studierenden werden die Leistungen nach Studiengängen getrennt bewertet und innerhalb eines Studiengangs verglichen.

### **§ 3 Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer der Stipendienleistungen**

Die Studierenden der HAW Hamburg, die zur Zahlung von Studiengebühren verpflichtet sind und sich durch herausragende Leistungen nach § 2 ausgezeichnet haben, können ein Stipendium erhalten. Die Höhe des Stipendiums beträgt 500 € pro Semester, die jeweilige Dauer des Stipendiums beläuft sich:

- a) bei der Gruppe der Erstmatrikulierten auf zwei Semester,
- b) bei Bachelorstudiengängen für die Gruppe der herausragenden Studierenden der ersten beiden Fachsemester zwei Semester und für die der ersten vier Fachsemester für die restliche Dauer der Regelstudienzeit plus ein Semester,
- c) bei Masterstudiengängen für die Gruppe der herausragenden Studierenden der ersten beiden Fachsemester für die restliche Dauer der Regelstudienzeit plus ein Semester, mindestens jedoch nachträglich für ein Semester, sofern die Regelstudienzeit nur zwei Semester beträgt,
- d) bei Diplomstudiengängen für die Gruppe der herausragenden Studierenden mit einem entsprechenden Vordiplom für die restliche Dauer der Regelstudienzeit plus ein Semester.

### **§ 4 Wechsel des Studiengangs, Beendigung des Studiums ohne Abschluss und Rückforderung der Stipendienleistungen**

- (1) Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der HAW Hamburg bleibt der Stipendienanspruch bestehen, sofern für den Wechsel berechnete Gründe im Sinne des BAföG vorliegen. Liegen keine berechtigten Gründe vor, entfällt der Anspruch und ab dem Zeitpunkt des Wechsels erbrachte Zahlungen können zurückgefordert werden.
- (2) Wird das Studium ohne erfolgreichen Abschluss an der HAW Hamburg beendet, entfällt der Anspruch. Ausstehende Zahlungen werden nicht mehr erbracht.

### **§ 5 Verfahren**

- (1) Das Stipendium wird von Amts wegen gewährt. Einer Antragstellung bedarf es nicht. Die Begünstigten erhalten über die Höhe und Dauer ihres Stipendiums einen Bescheid der HAW Hamburg. Die Leistungen werden jeweils für einzelne Semester und nicht in einem Betrag gewährt. Statt einer Auszahlung kann auch eine Befreiung von der Zahlung der Studiengebühr gewährt werden.
- (2) Die Fakultäten benennen spätestens einen Monat nach Beginn des auf das anspruchsbegründende Semester folgenden Semesters die Anspruchsberechtigten gegenüber der innerhalb der HAW Hamburg zuständigen Stelle.
- (3) Bei Studiengängen, die als Teilzeitstudiengänge angeboten werden, gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Es handelt sich dabei um eine Bekanntmachung nach § 108 Abs. 5 Satz 2 HmbHG. Sie gilt erstmals für die Studierenden des Sommersemesters 2007.
- (2) Diese Satzung und die hierauf beruhenden Verfahren werden spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.

### **§7 Übergangsregelung**

Von den in dieser Satzung genannten Bearbeitungsfristen können für das Sommersemester 2007 und Wintersemester 2007/2008 Ausnahmen durch das Präsidium zugelassen werden.

**Hamburg, den 7. Dezember 2006**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**